

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und comito consulting services gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen sind ungültig, es sei denn, diese werden von comito consulting services ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch comito consulting services zustande. Die Annahme erfolgt in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung oder eMail), es sei denn, dass comito consulting services zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund eines Auftrags), dass der Auftrag angenommen wurde.
- 2.2 Erfolgt der Auftrag mündlich, sendet comito consulting services eine Auftragsbestätigung zu. Diese gilt als rechtsverbindlich. Bei Verlängerungsaufträgen gilt auch die Bekanntgabe neuer Termine oder die Zustimmung zum Beginn zusätzlicher Tätigkeiten als Auftragserteilung. Abweichende mündliche Zusagen unserer Vertriebspartner und Berater gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung.
- 2.3 Vereinbarte Aufträge sind unwiderruflich.
- 2.4 Nimmt der Kunde Änderungen vor, gelten diese nur als angenommen, wenn diese von uns binnen einer Woche schriftlich bestätigt werden.

3 AUFTRAGSUMFANG / STELLVERTRETUNG / TERMINE

3.1 Der Umfang eines konkreten Auftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch comito consulting services.

3.2 Alle Leistungen (insbesondere Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und innerhalb von drei Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben. Verstreicht diese Frist ohne Rückmeldung des Auftraggebers gelten sie als genehmigt.

3.3 comito consulting services ist berechtigt, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch comito consulting services. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich comito consulting services zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen oder Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch comito consulting services anbietet.

3.5 Angegebene Liefertermine oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von comito consulting services schriftlich zu bestätigen. Davon explizit ausgenommen sind vereinbarte Termine für Seminare, Coachings oder Beratungsleistungen.

3.6 Verzögert sich die Lieferung/Leistung aus Gründen, die comito consulting services nicht zu vertreten hat (wie z.B. höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse), ruhen die Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und comito consulting services berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Befindet sich comito consulting services in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er comito consulting services schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrags förderliches Arbeiten erlauben.
- 4.2 Der Auftraggeber wird comito consulting services auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Aufträge – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass comito consulting services auch ohne Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Vertragslaufzeit bekannt werden.
- 4.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von comito consulting services von dieser informiert werden.
- 4.5 Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen, verzögerten oder nachträglich geänderten Angaben von comito consulting wiederholt werden müssen oder sich verzögern.
- 4.6 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Comito consulting services haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird comito consulting services wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber comito consulting services schad- und klaglos; er hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, comito consulting services bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt comito consulting services hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5 SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von comito consulting services zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftragnehmers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

6.1 Die Urheberrechte an den von comito consulting services und seinen Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten geschaffenen Werken verbleiben bei comito consulting services. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von comito consulting services zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von comito consulting services – insbesondere für die Richtigkeit von Werken – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmung berechtigt comito consulting services zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7 KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

7.1 Hat der potentielle Auftraggeber comito consulting services vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen oder Ideen zu präsentieren und kommt comito consulting services dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so treten der potentielle Auftraggeber und comito consulting services bereits durch die Annahme der Einladung in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem liegen diese AGB zugrunde.

7.2 Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass comito consulting services bereits mit der Konzepterstellung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

7.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von comito consulting services ist dem potentiellen Auftraggeber schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

7.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechts genießen. Diese Ideen stehen am Anfang des Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzepts geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere auch Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen, Werbemittel etc. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

7.5 Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von comito consulting services im Rahmen des Konzepts präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

AGB

7.6 Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von comito consulting services Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies comito consulting services binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per eMail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

7.7 Im Gegenteiligen Fall gehen beide Parteien davon aus, dass comito consulting services dem potentiellen Auftraggeber eine neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom potentiellen Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass comito consulting services dabei verdienstlich wurde und sich dadurch ein Honoraranspruch ableitet.

8 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG / SCHADENERSATZ

8.1 comito consulting services ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an der Leistung zu beheben. Der Auftraggeber wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

8.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

8.3 comito consulting services haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von comito consulting services beigezogene Dritte zurückgehen.

8.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden, Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.5 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von comito consulting services zurückzuführen ist.

8.6 Sofern comito consulting services das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt comito consulting services diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten.

8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber comito consulting services gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9 GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

9.1 comito consulting services verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und

AGB

Betriebsgeheimnisse sowie über jedwede Information über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers.

9.2 Weiters verpflichtet sich comito consulting services, über den gesamten Inhalt des Werks sowie sämtliche Informationen und Umstände, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Werks zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 comito consulting services ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern entbunden. Comito consulting services hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Fall gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 **comito consulting services ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet comito consulting services Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinn des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.**

9.6 **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.**

9.7 **Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.**

9.8 **Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels eMail oder Brief widerrufen werden.**

10 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN SOCIAL MEDIA BETREUUNG

10.1 Social-Media-Betreuungsaufträge haben – sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt – eine Laufzeit (Leistungszeitraum) von 12 Monaten mit automatischer Verlängerung um jeweils 12 Monate zum Stichtag (= Datum des ursprünglichen Vertragsbeginns), sofern der Vertrag durch den Auftraggeber nicht 3 Monate vor erneuter Verlängerung schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung vor Ablauf des Leistungszeitraumes ist nicht möglich.

AGB

10.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen.

10.3 comito consulting services arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Comito consulting services beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann comito consulting services aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

11 HONORAR / ZAHLUNG / PREISNACHLÄSSE

11.1 Alle Preise verstehen sich exklusive USt. sowie anfallender Barauslagen, Spesen, Aufenthalts- bzw. Reisekosten. Diese sind gegen Rechnungslegung zusätzlich zu ersetzen.

11.2 Es gelten jeweils die Preise und Konditionen, die im Zuge der Auftragserteilung schriftlich vereinbart oder dem Kunden von uns als Auftragsbestätigung übermittelt wurden.

11.3 Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung in der Höhe von 30% des Gesamtauftragsvolumens fällig. Der Restbetrag wird unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. comito consulting services ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

11.4 Bestehen berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers oder zeigt der Auftraggeber eine wiederholt schlechte Zahlungsmoral (z.B. wiederholte Nichteinhaltung von Zahlungszielen) ist comito consulting services berechtigt, auf das Zahlungsziel „Vorkasse“ umzustellen. Dies berührt aber die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Vertrag in keiner Weise.

11.5 Gestellte Rechnungen sind – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – bei Erhalt fällig. Für die Leistungserbringung gewährte Nachlässe und/oder Rabatte verfallen bei Zahlungsverzug, sodass die laut Angebot unrabattierten Honorare zur Anwendung kommen.

AGB

11.6 Bei Zahlungsverzug ist comito consulting services berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verrechnen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, die entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weiterergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.7 Im Fall der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist comito consulting services von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

12 STORNOREGELUNG

12.1 Unterbleibt die Ausführung eines vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch comito consulting services, so behält comito consulting services den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars nach Aufwand ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30% des Honorars für jene Leistungen, die comito consulting services bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

12.2 Vereinbarte Aufträge, insbesondere sog. Pauschalvereinbarungen, sind an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum gebunden. Ein allfälliger Nichtabruf der Leistung durch den Kunden bzw. die Nichteinhaltung des Leistungszeitraums durch den Kunden entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Eine Kündigung (Storno) vor Ablauf des Leistungszeitraumes ist nicht möglich.

12.3 Sonderfall Seminare: Ein allfälliges Storno von Seminaren nach Auftragserteilung führt zu einer Stornogebühr von 15% des Auftragswerts. Ab 8 Wochen vor Seminarbeginn verrechnen wir bei Storno 30% des Gesamtauftragsvolumens, ab 4 Wochen 50% und bei einem Rücktritt innerhalb von 7 Werktagen wird das volle Gesamthonorar in Rechnung gestellt. Wird innerhalb von 3 Monaten ein Ersatztermin gemeldet und durchgeführt, so reduziert sich die Stornogebühr auf ein Ausfallshonorar von 10% des Auftragswerts. Reine Terminverschiebungen sind ausschließlich im Kalenderjahr der Beauftragung möglich und werden mit einer Manipulationsgebühr von 10% des Auftragswerts in Rechnung gestellt.

13 ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

comito consulting services ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

14 REFERENZ / KENNZEICHNUNG

14.1 comito consulting services ist berechtigt, den Auftrag schriftlich oder mündlich unter Verwendung des Logos des Auftraggebers als Referenz anzuführen, sobald ein Teilschritt des Auftrags beendet wurde.

14.2 comito consulting services ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf comito consulting services und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

15 GERICHTSSTAND / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von comito consulting services. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von comito consulting services zuständig.

15.3 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten (Mahnspesen, etc.) trägt der Auftraggeber.

16 GÜLTIGKEIT

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese AGB als Vertragsgegenstand. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur insoweit, als diese schriftlich seitens comito consulting services bestätigt wurden.

Stand: 1.1.2018

AGB

...UND AUS.

COMITO CONSULTING SERVICES E.U.

1220 Wien, Austria, Leonard Bernstein Straße 4-6/3/16
+43 664 6310900 office@comito.at www.comito.at

Erste Bank, IBAN AT72 2011 1829 4787 6200, BIC GIBAATWWXXX
UID ATU56566399, FN 318645x

WWW.COMITO.AT